



# STADT NEUENBURG AM RHEIN

## S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Durchführung von Wochenmärkten und des Jahrmarktes.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 3. Oktober 1983 (GB1. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert am 18. Mai 1987 (GB1. S. 161) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 12. März 1990 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung von Wochenmärkten und des Jahrmarktes beschlossen:

### § 1

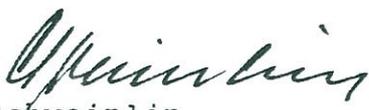
§ 4 Abs. 1 der Satzung vom 25. Mai 1984 erhält folgende Neufassung:

Der Wochenmarkt wird an jedem Mittwoch und jedem Samstag abgehalten. Fällt der Mittwochs- oder Samstagsmarkt wegen eines Feiertages aus, so findet der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag statt.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuenburg am Rhein, den 12. März 1990

  
Schweinlin  
Bürgermeister



V e r m e r k e

Diese Änderungssatzung wurde entsprechend der Satzung der Stadt Neuenburg am Rhein über öffentliche Bekanntmachungen in folgender Weise öffentlich bekanntgemacht:

- \* durch Abdruck in der Badischen Zeitung  
Ausgabe vom 12. April 1990

Diese Satzung wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg im Breisgau am 26. April 1990 angezeigt.

Neuenburg am Rhein, den 26. April 1990



Bürgermeisteramt  
Im Auftrag

*Mandl*